**Kooperationsvertrag**

Zwischen

Jori, Christof Gerhard (1996-09-21)

Kreuzbachweg 2

A-6170 Zirl

Tirol, Österreich

und

Riedl, Kevin Alfred (1997-02-07)  
Römerstraße 3a  
A-6070 Ampass  
Tirol, Österreich

- beide Parteien werden nachfolgend „Kooperationspartner“ oder „Parteien“ genannt -

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

**§ 1**

**Zweck und Dauer der Kooperation**

1.         Die Parteien kommen überein, bezüglich des folgenden Vorhabens zusammenzuarbeiten:

2.         Ziel dieser Kooperation ist eine rechtzeitige, mangelfreie und effiziente Erfüllung der einzelnen Pflichten der Parteien. Dies soll durch genaue Koordination und Kooperation in Bezug auf die den Vertragsparteien obliegenden einzelnen Arbeitsschritte erreicht werden.

3.         Das Kooperationsverhältnis wird ausschließlich für die Dauer des Projekts begründet.

**§ 2**

**Kooperationspflichten**

1.         Die Parteien werden die Requirements der Applikation gemeinsam ausarbeiten, dabei warden die Pflichten und Aufgaben der Parteien möglichst genau bezeichnet und soweit erforderlich wird ein Zeitplan aufgestellt, der bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt eine jede Partei die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen hat, um das Projekt im Ganzen nicht zu gefährden.

2.         Die Parteien verpflichten sich, ihre Arbeitspläne miteinander abzustimmen. Planungsänderungen, die bestimmte Arbeitspläne des Kooperationspartners behindern oder verzögern, sind dem betreffenden Kooperationspartner unverzüglich mitzuteilen.

3.         Die Kooperationsparteien verpflichten sich zu einer rücksichtsvollen Kooperation.

4.         Hat eine Partei Obliegenheiten, die ohne die Mitwirkung des jeweils anderen Kooperationspartners nicht zu erfüllen sind, so ist letzterer im erforderlichen und gebotenen Umfange zur unentgeltlichen Mitwirkung verpflichtet, soweit ihm dies zumutbar ist.

**§ 3**

**Aufgabenverteilung**

1.         Die Parteien übernehmen, gemessen am Zeitaufwand, möglichst gleich viele Aufgaben. Die Art der Aufgabe wird mit Zustimmung beider Parteien festgelegt und verteilt.

2.         Die Parteien stellen jeweils Ansprechpartner zur Verfügung und betrauen diese mit sämtlichen Koordinationsaufgaben.

**§ 4**

**Willensbildung**

1.         Die Willensbildung der Kooperationspartner erfolgt einvernehmlich.

2.        Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, so wird durch Zufallsprinzip entschieden.

**§ 5**

**Haftung**

1. Die Parteien haften gegenseitig für die fehlerfreie Erbringung ihrer Leistungspflichten und die Einhaltung des Projektplanes auf das negative Interesse. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Verletzung des Körpers, der Gesundheit und des Lebens. Eine Haftung für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen wird nicht ausgeschlossen.

2. Sollte es infolge eines Verzuges einer Partei mit einer Leistungspflicht zu einem Scheitern des Projektes oder Schadensersatzansprüchen Dritter kommen, so ist diejenige Partei, die den Verzug zu verantworten hat, der jeweils anderen Partei gegenüber dazu verpflichtet, diese von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Einwand hypothetischer Kausalität eines Verschuldens seitens der anderen Partei wird ausgeschlossen.

**§ 6**

**Kosten/Erträge**

1. Anfallende Kosten werden von beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen. Projektausgaben müssen von beiden Seiten nachweisbar abgesegnet werden.

2. Sind beantragte Ausgaben nicht für den Projekterfolg (negativ und positiv) entscheidend und werden daher von einer Partei als nicht notwendig erachtet, dann kann die zustimmende Partei den Aufwand eigenständig erbringen. Bei nachträglicher Wirksamkeit der getätigten Investition können an die damals ablehnenden Parteien keine rückwirkenden Anforderungen gestellt werden.

3. Aus dem Projekt entspringende Erträge werden zu gleichen Teilen ausgezahlt, insofern betreffende Parteien gegen keine der bereits genannten Paragraphen verstoßen haben. Ein Ausschluss von eingehenden Erträgen muss nachweislich im Vorhinein an die betreffende Partei zugestellt werden und Bedarf zumindest einer nachweislichen Mahnung.

**§ 7**

**Informationspflicht bzw. Geheimhaltung**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, wechselseitig sämtliche zur Erfüllung dieser Kooperationsvereinbarung und der gemeinsamen Auftragsabwicklung benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Ebenso besteht die Verpflichtung, über sämtliche Details der Geschäftsgebarung Stillschweigen zu bewahren.

**§ 5**

**Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Geschäftsführung und Vertretung steht den Vertragsparteien gemeinsam zu. Allerdings wird für jeden Auftrag ein Koordinator bestimmt, der Externen als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Koordinator ist allerdings nicht befugt, Erklärungen, die auch für den anderen Partner rechtliche Auswirkungen haben, abzugeben.

**§ 8**

**Schlussbestimmungen**

1.      Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

2.      Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Unterschrift

Riedl, Kevin Alfred Jori, Christof Gerhard